

BGer 1B 522/2018 vom 20. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_522_2018

FR: TF 1B 522/2018 du 20 novembre 2018

IT: TF 1B 522/2018 del 20 novembre 2018

Regeste

Anordnung einer Blut- und Urinprobe | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 22. Mai 2018, um 08:00 Uhr, ging bei der Kantonspolizei Schaffhausen die Meldung ein, A._____ habe am Vorabend an der Eibenstrasse in U._____ mit ihrem Personenwagen einen Parkschaden verursacht und sich anschliessend entfernt. Die Polizei suchte A._____ an ihrem Wohnort auf, wo sie eine zu zwei Dritteln leere Schnapsflasche sowie mehrere angefangene Weinflaschen und leere Bierdosen vorfand. A._____ gab an, am Vorabend 3 Linien Kokain konsumiert zu haben. Der um 08:32 Uhr durchgeführte Alkoholatemlufttest ergab einen Wert von 1.04 mg/l. Die Staatsanwaltschaft ordnete im Anschluss daran mündlich und am 24. Mai 2018 schriftlich an, A._____ habe eine Blut- und Urinprobe abzugeben. Am 2. Oktober 2018 wies das Obergericht des Kantons Schaffhausen die Beschwerde von A._____ gegen diese Verfügung ab. Mit "Rekurs" vom 12. November 2018 beantragt A._____, es seien wegen Verfahrensfehlern "sämtliche damit zusammenhängende Entscheide in allen Anklagepunkten aufzuheben" und "alle damit verbundenen Kosten" aufzuheben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Anfechtungsobjekt dieses Verfahrens ist einzig der Entscheid des Obergerichts vom 2. Oktober 2018. Von vornherein unzulässig ist die Beschwerde, soweit sie sich gegen weitere Entscheide - insbesondere der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2018 betreffend den vorsorglichen Sicherungszug - richtet. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Polizeieinsatz sei aufgrund einer zweifelhaften Zeugenaussage erfolgt, mutmasst, ob sich der Geschädigte allenfalls zu einem Versicherungsbetrug habe hinreissen lassen und beschuldigt die Polizei, sie verbal unter Druck gesetzt zu haben, um sich Zugang zu ihrer Wohnung zu verschaffen. Sie bestreitet ihren "Alkoholabusus etc." grundsätzlich nicht, macht aber geltend, es sei ihr nie eine Fahrt in fahruntüchtigem Zustand nachgewiesen worden. Die rechtswidrige Beweisbeschaffung führe automatisch zu einem Beweisverwertungsverbot und zu einer Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Mit diesen Ausführungen setzt sich die

Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt nicht dar, inwiefern die Anordnung einer Blut- und Urinprobe bundesrechtswidrig sein soll. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten und zwar, weil der Mangel offenkundig ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.